

Richtlinien Jugendtaxi **für Jugendliche in Perg**

Richtlinien der Stadtgemeinde Perg lt. Gemeinderatsbeschluss vom 19.7.2005, mit denen der Betrieb des Jugendtaxis geregelt wird:

- ☑ Prinzipiell sind Jugendliche im Alter zwischen 15 und 20 Jahren berechtigt, das Jugendtaxi in Anspruch zu nehmen. Weiters sind Studenten, Präsenz- und Zivildienstler sowie Lehrlinge mit entsprechendem Nachweis maximal bis zum vollendeten 25. Lebensjahr berechtigt.
- ☑ Jeder Jugendliche erhält von der Stadtgemeinde über Antrag einen Jugendtaxiausweis (mit Lichtbild).
- ☑ Jeder berechtigte Jugendliche bekommt von der Stadtgemeinde Perg eine bestimmte Anzahl an Kilometerschecks, die er nach eigenem Ermessen verwenden kann.
- ☑ Die Fahrgäste haben das Recht, den Tageskilometerzähler vor Antritt der Fahrt auf Null stellen zu lassen. Anfahrtskilometer werden zu den tatsächlich gefahrenen Kilometern hinzugezählt.
- ☑ Der Taxilenker muss bei Kenntnis des Zielortes und der bis dorthin anfallenden Kilometer den Fahrgästen vor Antritt der Fahrt den Fahrpreis nennen (Möglichkeit der gemeinsamen Aufbringung des Fahrpreises).
- ☑ Der Taxilenker ist verpflichtet, jeden Jugendlichen nach Hause zu bringen und so lange zu warten, bis der Jugendliche das Haus betreten hat.
- ☑ Es dürfen immer nur für die Hälfte des Fahrpreises Schecks verwendet werden. Die zweite Hälfte muss vom Fahrgast selbst beglichen werden.
- ☑ Die Kilometerschecks gelten nur in Verbindung mit dem Jugendtaxiausweis. Die Nummern auf Scheck und Ausweis müssen übereinstimmen.
- ☑ Welche Kontingente für welchen Zeitraum an die Jugendlichen abgegeben werden, obliegt der Stadtgemeinde Perg.

- ☑ Die Kilometerschecks sind nicht übertragbar.
- ☑ Die Nutzung des Jugendtaxi ist auf Freitag, Samstag, Sonntag und Feiertag, sowie auf den Tag vor Feiertagen, beschränkt. Die Rückfahrt ist bis spätestens 3:00 Uhr, an Sonn- und Feiertagen bis 24:00 Uhr, anzutreten.
- ☑ Jeder Missbrauch der Kilometerschecks und Verstöße gegen die Nutzungsbestimmungen ziehen den Verlust des Jugendtaxiausweises nach sich.
- ☑ Fälschung und Manipulation der Kilometerschecks und des Jugendtaxiausweises sind Betrug und werden strafrechtlich verfolgt.
- ☑ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Kilometerschecks.

Die angeführten Bestimmungen gelten bis auf Widerruf.

Die Richtlinien treten mit 1.10.2005 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Hermann Peham